



Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg

HILFE

Ansprechpartner bei Lärmbelästigung



Fotolia.com/ fizkes

Wer von Lärm betroffen ist, ist nicht alleine. Wir fassen wichtige Ansprechpartner:innen für Lärmbeschwerden in Baden-Württemberg für Sie zusammen. Diese bieten Hilfe bei Lärmbelästigung.

Ob Sie Geräusche als Lärm empfinden, hängt unter anderem von Ihrem persönlichen Empfinden und der Geräuschquelle oder -ursache ab. Sprechen Sie zunächst mit denen, die den Lärm verursachen. Befragen Sie auch andere betroffene Personen in Ihrer Nachbarschaft. In vielen Fällen lässt sich mit gegenseitiger Rücksichtnahme und respektvollem Umgang Abhilfe schaffen. Erreichen Sie durch Gespräche keinen Kompromiss und fühlen Sie sich unzumutbar in Ihrer Ruhe gestört, können Sie die zuständige Behörde verständigen.

In den meisten Fällen müssen Sie sich an das jeweilige Umweltamt oder Umweltschutzamt des Landkreises (Landratsamt) wenden. In den Städten Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart und Ulm gibt es innerhalb der Stadtverwaltungen

entsprechende Bereiche (städtische Umweltämter). In akuten Fällen können Sie sich an die Polizei wenden. Im Einzelfall kann auch die Beschreitung des Privatrechtswegs in Frage kommen.

Straßenlärm

Die Zuständigkeiten für innerörtliche Straßen, Gemeinde- und Kreisstraßen liegt bei der örtlichen Straßenverkehrs- oder Straßenbaubehörde. An Bundes- und Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften sind die [Regierungspräsidien](#) zuständig für den Lärmschutz. An Bundesautobahnen ist die [Autobahngesellschaft des Bundes](#) zuständig.“

Schienerlärm

Zuständig sind die Betreiber des Schienenweges (beispielsweise die Deutsche Bahn AG oder Nahverkehrsunternehmen. Die Deutsche Bahn AG besitzt ein eigenes Beschwerdemanagement und eigene Zuständigkeiten. Informationen zum Lärmschutz der Deutschen Bahn AG finden Sie hier: <https://gruen.deutschebahn.com/de/strategie/strategie-laermschutz>. Außerdem können Sie eine Meldung beim Umweltamt des Stadt- oder Landkreises vornehmen.

Fluglärm

Flughafen Stuttgart: Lärmschutzbeauftragter, der Angestellter des Landes ist (Telefon: 0711 72249349; E-Mail lsb@rps.bwl.de)

Bodensee-Airport Friedrichshafen: Leiter für Verkehr und Betriebstechnik (Postfach 15 20, 88005 Friedrichshafen oder Telefon: 07541 284-0; E-Mail info@bodensee-airport.eu)

Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden: Flugbetriebsleiter des Flughafens (Baden-Airpark GmbH, Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden, Leiter Flugbetrieb/Flugsicherung, Quebec Avenue B410, 77836 Rheinmünster oder Telefon: 07229 662000 bzw. info@baden-airpark.de)

Sonstige Flughäfen und Landeplätze: für alle Regierungsbezirke Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit (Telefon 0711 / 904-0)

Militärischer Fluglärm: Bürgertelefon der Bundeswehr unter der kostenfreien Nummer 0800 8620730

Umgebungslärm

Für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind die Städte und Gemeinden, für den Flughafen Stuttgart das [Regierungspräsidium Stuttgart](#) zuständig.

Industrie- und Gewerbelärm

Weitere Infos finden Sie hier: <https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/kontakt>

Baustellenlärm

Weitere Infos finden Sie hier: <https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/kontakt>

Erschütterungen und tieffrequente Geräusche

Weitere Infos finden Sie hier: <https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/kontakt>

Freizeit- und Sportlärm

Weitere Infos finden Sie hier: <https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/kontakt>

Gaststätten und Diskotheken

Zuständig ist das Ordnungsamt der Gemeinde, der Stadt oder des Landratsamtes. In einem akuten Fall kann auch eine Benachrichtigung der Polizei in Frage kommen.

Sonstige Ruhestörungen (z.B. Lärm in der Nachbarschaft)

Den Ruhestörer um Ruhe bitten, ansonsten die Polizei benachrichtigen. Im wiederholten Fall: Das Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde (Ortspolizeibehörde) einschalten.

Link dieser Seite:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/laerschutz/ansprechpartner/ansprechpartner-bei-laermbelaestigung>